

An das Eidgenössische Politische Departement gestattet sich die fürstliche Regierung in nachstehender Angelegenheit höflichst heranzutreten:

Die fürstliche Regierung beabsichtigt, in den liechtensteinischen Gemeinden Luftschutzmassnahmen zu treffen, wie solche in den benachbarten nicht luftschutzpflichtigen werdenbergischen Gemeinden bereits eingeführt oder in Einführung begriffen sind. Im Zuge der zu treffenden Vorkehrungen sollen die liechtensteinischen Gemeindefeuerwehren mit der Bekämpfung von durch Brandbomben entstandenen Feuerbrünsten vertraut gemacht und durch Demonstrationen und Kurse für ihre Aufgaben ausgebildet werden. Der Werdenbergische Feuerwehrexperte Grundbuchgeometer Hans Eggenberger in Buchs hat sich grundsätzlich bereit erklärt, diese Instruktionen in Liechtenstein, allenfalls unter Beisug eines seiner Kollegen durchzuführen. Ausserdem sollen Vorkehrungen getroffen werden, um die Bevölkerung auf Fliegergefahr aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke werden in einzelnen Gemeinden Sirenen angebracht werden, wie sie in schweizerischen Ortschaften in Gebrauch sind.

Um die vorangeführten Luftschutzmassnahmen durchzuführen, gestattet sich die fürstliche Regierung dem Eidgenössischen Politischen Departement die höfliche Bitte zu unterbreiten, der fürstlichen Regierung bzw. den von ihr bezeichneten Organen durch die zuständigen schweizerischen Stellen eine gewisse Unterstützung zu gewähren und zwar

- 1.) durch Ueberlassung von Demonstrationsmaterial ( Brandsätze ) für die Durchführung der Instruktionkurse und
- 2.) durch Meldung einer nahenden Fliegergefahr an die liechtensteinischen von der fürstlichen Regierung noch näher zu bezeichnenden Stellen durch die für den Bezirk Werdenberg zuständigen Fliegeralarmorgane.

Die fürstliche Regierung wäre dem Eidgenössischen Politischen Departement sehr zu Dank verpflichtet, wenn es grundsätzlich dieser für Liechtensgein sehr wertvollen Zusammenarbeit auf dem Gebiete des passiven Luftschutzes zwischen Liechtenstein und dem benachbarten Rheintal zustimmen und sich für die unmittelbare Zusammenarbeit zuständigen schweizerischen Organe hievon verständigen würde.

Sofern das Eidgenössische Politische Departement bzw. die zuständigen schweizerischen Stellen eine Aussprache im Gegenstand für notwendig oder zweckmässig erachten sollten, steht die fürstliche Regierung

Aktenbündel 220  
Akt. No. 187 b  
Einlauftrag

jederzeit gerne in Bern oder nach Wahl an einem anderen Orte  
hiesu zur Verfügung.

Indem die fürstliche Regierung um wohlwollende Prüfung der  
Angelegenheit höflichst bittet, benützt sie auch diesen Anlass, das  
Eidgenössische Politische Departement ihrer ausgezeichneten Hochach-  
tung zu versichern.

Vaduz, am 26. Juli 1943.

An  
das Eidgenössische Politische Departement  
in  
Bern